

AMTLICHE MITTEILUNG

Nr.: 232 a

Datum: 26.06.2020

Ergänzende Bestimmung zur Hausordnung der
Hochschule RheinMain

Herausgeber:

Präsident
Hochschule RheinMain
Postfach 3251
65022 Wiesbaden

Redaktion:

Abteilung VIII
Rainer Scholl
E-Mail: rainer.scholl@hs-rm.de

BEKANNTMACHUNG

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04. Juni 2013 (StAnz. vom 29.7.2013, S. 929) wird die Ergänzende Bestimmung zur Hausordnung der Hochschule RheinMain hiermit bekanntgegeben.

Wiesbaden, 26.06.2020

Prof. Dr. Detlev Reymann
Präsident

Ergänzende Regelung zur Hausordnung der Hochschule RheinMain (AM 232)

Die Hochschule hat aufgrund der Hessischen Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus einen Hygieneplan entworfen. Dieser konkretisiert die Hausordnung der Hochschule RheinMain, Amtliche Mitteilung vom 27.06.2013, Nr. 232. Sanktionsrechtliche Konsequenzen für Verstöße gegen den Hygieneplan sind nicht aufgelistet.

Die ergänzende Bestimmung zur Hausordnung schafft die notwendige rechtliche Grundlage hierfür. Beim Verhängen von Sanktionen ist jedoch in jedem Fall der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Insbesondere gilt, dass grundsätzlich vorab verwarnet werden muss. Eine Sanktionsmaßnahme kann ein Hausverbot darstellen, das zeitlich angemessen begrenzt werden muss. Wenn ein solches zur Verweigerung des Prüfungsanspruchs der Studierenden führt, darf von dieser Sanktion erst als ultima ratio Gebrauch gemacht werden.

Aufgrund der Hessischen Verordnung zur Bekämpfung des Corona Virus i.V.m. § 17 der Hausordnung der Hochschule RheinMain, Amtliche Mitteilung vom 27.06.2013, Nr. 232, beschließt der Präsident auf Vorschlag des Fachbereichs WBS folgende ergänzende Bestimmung zur Hausordnung:

Bei einem wiederholten Verstoß gegen den Hygieneplan der Hochschule RheinMain kann die Dekanin/der Dekan Sanktionsmaßnahmen treffen. Diese müssen im Einzelfall verhältnismäßig sein.

Wiesbaden, 24.06.2020

Prof. Dr. Detlev Reymann
Präsident